

Vorlage Nr. II/93/2011
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2012

A Problem

Die Verwaltung wird zu Beginn des Jahres 2012 nicht auf Grundlage eines rechtskräftigen Haushalts die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften können. Vielmehr ist nach gegenwärtiger Einschätzung damit zu rechnen, dass die Stadtverordnetenversammlung im März 2012 den Doppelhaushalt 2012/2013 beraten und beschließen wird. Das Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung 2012 durch den Senat bzw. deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen schließen sich an. Die Rechtskraft des Haushalts 2012 wird somit nicht vor Mai 2012 eintreten.

Bis zur Rechtskraft des Haushaltes gelten im Jahre 2012 deshalb unmittelbar die Rechtsvorschriften des Art. 132a der Landesverfassung (LV). Um eine einheitliche Handhabung durch die Ämter zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, ist es notwendig, durch eine entsprechende - die Verfassung auslegende - Verwaltungsanweisung den Handlungsrahmen für die Verwaltung abzustecken.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, den als **Anlage** beigefügten Entwurf einer Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV zu beschließen.

C Alternativen

keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Das Verwaltungshandeln und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel unterliegen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung rechtlich gebotenen Beschränkungen. Die Auswirkungen sind jedoch nicht quantifizierbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Magistratskanzlei, das Personalamt und das Rechnungsprüfungsamt wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die als **Anlage** beigefügten „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2012 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.“

Der Magistrat bittet das Dezernat II, durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse sicherzustellen, dass - soweit die Verwaltungsvorschriften nicht unmittelbare Anwendung finden - für die von der Stadt Bremerhaven beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten, ein entsprechendes Verfahren geregelt wird.

Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei, die Stadtverwaltung sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO entsprechend zu unterrichten und für die Umsetzung Sorge zu tragen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister

Anlage: Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2012